

- §. 31. Ausschließung jedes Rechtsmittels gegen das zweite Erkenntniß.  
 §. 32. Besondere Regeln für die Straferkenntnisse.  
 §. 33. Anordnung eines Standrechts gegen Aufruhr und Empörung.  
 §. 34. Zusammensetzung des Standgerichts.  
 §. 35. Eröffnung des Standgerichts.  
 §. 36. Verfahren beim Standrecht.  
 §. 37. Nähere Bestimmung wegen der Competenz des Standgerichts.  
 §. 38. Fällung des standgerichtlichen Urtheils.  
 §. 39. Wegfall aller Rechtsmittel. Verufung auf die landesherrliche Gnade.  
 §. 40. Vollziehung des standgerichtlichen Erkenntnisses.  
 §. 41. Solidarische Haftung der Verurtheilten wegen der Untersuchungskosten.  
 §. 42. Haftung der Gemeinden für den durch Tumult und Aufruhr in ihrer Mitte an öffentlichem Gute oder am Privateigenthume verursachten Schaden.

Nr. 57. Verordnung, die Verhaftung der von hiesigen Untertanen im Auslande begangenen und dort unbestraft gebliebenen fleischlichen Vergehen betr., d. d. 17. November 1833.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste,  
 Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Sieb-  
 zigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und  
 Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Franckfeld, Bera,  
 Schleiz und Lobenstein &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Es ist durch den Vortrag Unserer Landesregierung zu Unserer Kenntniß gekom-  
 men, daß bisweilen hiesige Untertanen, wenn sie wegen eines gegen sie zur Anzeige gekom-  
 menen fleischlichen Vergehens von den inländischen Behörden zur Verantwortung gezogen worden  
 sind, sich mit der Anrede, daß die Verurtheilung im Auslande und zwar in solchen Staa-  
 ten erfolge wäre, wo auf dergleichen Verbrechen eine Strafe nicht angedrohet sey, zu entschul-  
 digen und der nach den diesseitigen Gesetzen auf ihr Vergehen bestimmten Strafe zu entzie-  
 hen suchen.